

Fortbildungs-RL

Änderung kundgemacht gemäß § 79 c Abs. 7 Apothekerkammergesetz 2001 gemäß dem Umlaufbeschluss der Delegiertenversammlung vom 8. Jänner 2025.

Die Fortbildungs-RL der Österreichischen Apothekerkammer, erlassen mit Beschluss der Delegiertenversammlung vom 13. Juni 2023, wird wie folgt geändert:

1. *§ 1 samt Überschrift lautet:*

§ 1. Fortbildung

- (1) Diese Richtlinie richtet sich an alle allgemein berufsberechtigten Apothekerinnen und Apotheker (§ 3b Apothekengesetz), die Mitglieder der Österreichischen Apothekerkammer sind (§ 7 Apothekerkammergesetz 2001).
- (2) In dieser Richtlinie werden der für die Erlangung des Fortbildungszertifikats erforderliche Mindestumfang, die Mittel und die Dokumentation der Fortbildung geregelt.
- (3) Ziel der Fortbildung ist es, die in der Aus- und allenfalls Weiterbildung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erhalten, weiterzuentwickeln und neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen anzupassen.
- (4) Akkreditierte Fortbildungen sind fachspezifische Fortbildungen. Sie umfassen evidenzbasierte wissenschaftliche Themen mit pharmazeutisch-berufsbezogenen oder betriebswirtschaftlichen Inhalten. Für diese Fortbildungen werden akkreditierte Fortbildungspunkte (AFP) vergeben.
- (5) Approbierte Fortbildungen sind freie Fortbildungen. Sie umfassen nicht fachspezifische Inhalte, die für den Apothekerberuf oder den Apothekenbetrieb relevant sind. Für diese Fortbildungen werden freie Fortbildungspunkte (FFP) vergeben.

2. *§ 2 samt Überschrift lautet:*

§ 2. Mittel der Fortbildung

- (1) Mittel der Fortbildung im Sinne dieser Richtlinie sind die in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fortbildungsmaßnahmen.
- (2) Von der Österreichischen Apothekerkammer anerkannte und somit akkreditierte oder approbierte Fortbildungen:
 1. Seminar, Workshop und wissenschaftliche Exkursion,
 2. Kongress (Vorträge und fachlicher Austausch),
 3. Vortrag,

4. strukturierte interaktive Fortbildung, die mit Unterstützung von elektronischen, audio-visuellen oder visuellen Medien durchgeführt wird (z.B. Live-Webinar),
 5. e-Learning, Podcast und Literaturstudium mit Lernerfolgskontrolle.
- (3) Individuell absolvierte Fortbildungen:
1. Eigene Vortragstätigkeit im Rahmen anerkannter Fortbildungsmaßnahmen,
 2. fachliche Moderation anerkannter Fortbildungsmaßnahme (z.B. Tagungspräsidium),
 3. eigene Autorenschaft,
 4. fachspezifische Lehrtätigkeit an Universitäten und Fachhochschulen im Bereich der Pharmazie und Medizin, im Aspirantenkurs sowie im Rahmen der Berufsausbildung für Gesundheitsberufe,
 5. Hospitation, Praktikum,
 6. innerbetriebliche Fortbildung (davon zu unterscheiden sind anerkannte Fortbildungen gemäß Abs. 2, bei denen die Apotheke als Veranstaltungsort dient) sowie pharmazeutische Arbeitszirkel und Arzt-Apotheker-Gesprächskreise
 7. im Ausland absolvierte Fortbildung, die von einer Apotheker- oder Ärztekammer bzw. diesen gleichgestellten Institutionen im EWR-Raum, der Schweiz oder Großbritannien anerkannt wurde,
 8. fachspezifische Fort- und Weiterbildung an Universitäten bzw. Fachhochschulen.
- (4) Fortbildung im Rahmen des Selbststudiums von pharmazeutischer oder medizinischer Fachliteratur ohne Lernerfolgskontrolle.
- (5) Von einer österreichischen Ärztekammer anerkannte Fortbildungen sowie von der WBK-Krankenhausapothekerfortbildungsliste gelten als Abs. 2 gleichgestellt (akkreditierte oder approbierte), soweit es sich um dort genannte Fortbildungsmittel handelt.
- (6) Für Fortbildungsmaßnahmen gemäß Abs. 2 Z 5 ist eine positiv absolvierte Lernerfolgskontrolle (LEK) zur Erlangung der Fortbildungspunkte verpflichtend vorgesehen. Die LEK umfasst mindestens fünf Fragen zum Inhalt der jeweiligen Fortbildungsmaßnahme. Bei Fortbildungsmaßnahmen, durch welche mehr als 20 Fortbildungspunkte erworben werden können, umfasst die LEK eine entsprechend höhere Zahl an Fragen.
3. § 3 samt Überschrift lautet:

§ 3. Umfang der Fortbildung

- (1) Für die Ausstellung des Fortbildungszertifikats müssen Apothekerinnen und Apotheker im Zeitraum von drei Jahren 150 Fortbildungspunkte erwerben (=Fortbildungszeitraum).
- (2) Mindestens 45 Fortbildungspunkte aus Fortbildungen gemäß § 2 Abs. 2 sind durch pharmazeutisch akkreditierte fachspezifische Fortbildung (AFP) zu erwerben. Davon müssen mindestens 16 pharmazeutisch akkreditierte AFP durch Veranstaltungen mit physischer Präsenz der Apothekerin bzw. des Apothekers erworben werden. Das Präsidium der Österreichischen Apothekerkammer kann in begründungsbedürftigen Ausnahmefällen (z.B.: während einer Pandemie) von der Absolvierung in physischer Präsenz zeitlich

begrenzt absehen.

- (3) Maximal 24 Fortbildungspunkte können durch individuell absolvierte Fortbildungen gemäß § 2 Abs. 3 erworben werden.
- (4) Maximal 54 Fortbildungspunkte können durch das Selbststudium von pharmazeutischer oder medizinischer Fachliteratur gemäß § 2 Abs. 4 erworben werden.
- (5) Apothekerinnen und Apotheker, die die erforderlichen Fortbildungspunkte im Zeitraum von drei Jahren nicht erreichen, werden von der Österreichischen Apothekerkammer aufgefordert, die fehlenden Fortbildungen unter Setzung einer angemessenen Nachfrist nachzuholen. Die Nachfrist verkürzt den darauffolgenden Fortbildungszeitraum im entsprechenden Ausmaß.
- (6) Fortbildungspunkte aus vorhergehenden Fortbildungszeiträumen können nicht auf einen nachfolgenden Fortbildungszeitraum übertragen werden.

4. § 4 samt Überschrift lautet:

§ 4. Fortbildungspunkte

- (1) Ein Fortbildungspunkt entspricht einer Zeitdauer von 30 Minuten ohne Pausen und Unterbrechungen (= Fortbildungseinheit). Die Anzahl der Fortbildungspunkte für eine Fortbildung ergibt sich aus der Dauer der Fortbildung in Minuten dividiert durch 30, wobei das Ergebnis kaufmännisch auf ganze Einheiten zu runden ist. Je Fortbildung können maximal 20 Fortbildungspunkte pro Tag erlangt werden.
- (2) Von Abs. 1 abweichend werden Fortbildungspunkte wie folgt vergeben:
 1. Für Fortbildungen gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 bis 3 können für eine optionale LEK pro Halbtage maximal zwei zusätzliche Fortbildungspunkte erlangt werden.
 2. Für Fortbildungen gemäß § 2 Abs. 2 Z 5 wird im Rahmen eines Literaturstudiums ein Fortbildungspunkt je 7.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen) erlangt. 3. Für Vortragstätigkeit im Rahmen von akkreditierten oder approbierten Fortbildungen gemäß § 2 Abs. 3 Z 1 werden vier Fortbildungspunkte pro Fortbildungseinheit erlangt.
 3. Für eigene Autorenschaft gemäß § 2 Abs. 3 Z 3 werden erlangt:
 - a.) Fachspezifische Beiträge in peer reviewed Journals und Büchern pro 7.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen) zwei Fortbildungspunkte,
 - b.) für Posterbeiträge auf Fachkongressen, die einem Peer-Review-Verfahren unterzogen werden, 12 Fortbildungspunkte für Erstautoren und sechs Fortbildungspunkte für die fünf nächstgereihten Autoren.
 4. Für das Selbststudium von pharmazeutischer oder medizinischer Fachliteratur gemäß § 2 Abs. 4 können je Ausgabe maximal 4 Fortbildungspunkte erlangt werden.
- (3) Die konkrete Bewertung der Fortbildungen gemäß § 2 Abs. 2 erfolgt nach den Vorgaben der AKKO-Richtlinie. Fortbildungen gemäß § 2 Abs. 3 und 4 sind nach den Vorgaben dieser Richtlinie durch die Apothekerinnen und Apotheker selbstständig zu bewerten.

5. *Dem § 5 folgender Abs. 5 angefügt:*

- (5) Fortbildungen gemäß § 2 Abs. 3 und 4 sind durch die Apothekerin und den Apotheker selbst im Fortbildungskonto zu erfassen.

6. *Dem § 7 wird folgender Abs. 4 angefügt:*

- (4) Die §§ 1, 2, 3 und 4 sowie § 5 Abs. 5 in der Fassung des Umlaufbeschlusses der Delegiertenversammlung vom 8. Jänner 2025 treten rückwirkend mit 1. Jänner 2025 in Kraft. Fortbildungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Novelle absolviert wurden, aber noch nicht im Fortbildungskonto erfasst sind, sind nach den geänderten Bestimmungen zu beurteilen.